

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ der Stadt Wolgast

Präambel

Aufgrund des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO MV) in der Fassung vom 15. Oktober 2015 (GOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GOBl. M-V S. 108), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 12. März 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ der Stadt Wolgast nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Stadt Wolgast,
Der Bürgermeister

Siegel



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Hinweis: Festsetzungen gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 werden durch Einrahmen kenntlich gemacht.

- Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 11 der BauNVO)
 - SO Sondergebiet Sport und Freizeit (§ 11 BauNVO)
 - SO Sondergebiet Sport, Freizeit und Kinderbetreuung (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - GR Grundfläche mit Flächenangebot
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - a Flächen für die bauliche Nutzung
- Flächen für den Gemeindefriede und Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Sportlich Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportplatz
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenflächen
 - Flächen für den Gemeindefriede und Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung:
 - P öffentliche Parkfläche
 - V Verkehrsberuhigter Bereich
 - A Fußgängerbereich
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Richtungskreuzung
 - 20 KV - Kabel
 - 0,4 KV - Kabel
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünfläche
 - Zweckbestimmung:
 - P Parkanlage
- Flächen für die Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - RRR Regenrückhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - anzupflanzende Bäume
 - zu erhaltende Bäume
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrünung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichnungen
 - Geness des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 10 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Geness des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Erläuterungen Nutzungsschablonen
 - SO a = Sondergebiet Sport und Freizeit
 - SO Sp+Fr = Sondergebiet Sport, Freizeit und Kinderbetreuung
 - a = abweichende Bauweise
 - II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GR = Grundfläche mit Flächenangebot
- Darstellung ohne Normcharakter
 - Flurstücknummer
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Buchung
 - vorhandene Gebäude

Maßstab 1:1000
0 10 20 30 40 50m

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 11 der BauNVO)

- SO Sondergebiet Sport und Freizeit (§ 11 BauNVO)
- SO Sondergebiet Sport, Freizeit und Kinderbetreuung (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GR Grundfläche mit Flächenangebot
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- a Flächen für die bauliche Nutzung

4. Flächen für den Gemeindefriede und Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Sportlich Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportplatz

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenflächen
- Flächen für den Gemeindefriede und Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
 - P öffentliche Parkfläche
 - V Verkehrsberuhigter Bereich
 - A Fußgängerbereich

6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Richtungskreuzung
- 20 KV - Kabel
- 0,4 KV - Kabel

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünfläche
- Zweckbestimmung:
 - P Parkanlage

8. Flächen für die Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- RRR Regenrückhaltebecken

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- anzupflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrünung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

10. Sonstige Planzeichnungen

- Geness des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 10 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Geness des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

11. Erläuterungen Nutzungsschablonen

- SO a = Sondergebiet Sport und Freizeit
- SO Sp+Fr = Sondergebiet Sport, Freizeit und Kinderbetreuung
- a = abweichende Bauweise
- II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GR = Grundfläche mit Flächenangebot

12. Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücknummer
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Buchung
- vorhandene Gebäude

11. Erläuterungen Nutzungsschablonen

- SO a = Sondergebiet Sport und Freizeit
- SO Sp+Fr = Sondergebiet Sport, Freizeit und Kinderbetreuung
- a = abweichende Bauweise
- II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GR = Grundfläche mit Flächenangebot

12. Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücknummer
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Buchung
- vorhandene Gebäude

Zum Stadtpark (Planstraße A) Schnitt 1-1 Maßstab 1:100

Zum Stadtpark (Planstraße A) Schnitt 2-2 Maßstab 1:100

Grüner Weg (Planstraße B) Schnitt 3-3 Maßstab 1:100

Am Stadion (Planstraße C) Schnitt 4-4 Maßstab 1:100

Maßstab 1:1000
0 10 20 30 40 50m

11. Erläuterungen Nutzungsschablonen

- SO a = Sondergebiet Sport und Freizeit
- SO Sp+Fr = Sondergebiet Sport, Freizeit und Kinderbetreuung
- a = abweichende Bauweise
- II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GR = Grundfläche mit Flächenangebot

12. Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücknummer
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Buchung
- vorhandene Gebäude

Zum Stadtpark (Planstraße A) Schnitt 1-1 Maßstab 1:100

Zum Stadtpark (Planstraße A) Schnitt 2-2 Maßstab 1:100

Grüner Weg (Planstraße B) Schnitt 3-3 Maßstab 1:100

Am Stadion (Planstraße C) Schnitt 4-4 Maßstab 1:100

Maßstab 1:1000
0 10 20 30 40 50m

11. Erläuterungen Nutzungsschablonen

- SO a = Sondergebiet Sport und Freizeit
- SO Sp+Fr = Sondergebiet Sport, Freizeit und Kinderbetreuung
- a = abweichende Bauweise
- II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GR = Grundfläche mit Flächenangebot

12. Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücknummer
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Buchung
- vorhandene Gebäude

Text (Teil B) (textliche Festsetzungen)

Hinweis:
Festsetzungen und allgemeine Hinweise gemäß der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 werden durch Einrahmen kenntlich gemacht.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen
1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
In den Sondergebieten sind von den nach § 10 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen nur zulässig:
- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Spelwirtschaften

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)
Zahl der Vollgeschosse
Die in der Nutzungserschablonen des jeweiligen Baufeldes festgesetzte Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß ist einzuhalten. Eine Überschreitung ist nicht gestattet.
- Traufhöhe und Firsthöhe
Für Gebäude bis zu 2 Geschossen
- Traufhöhe max. 8,00 m
- Firsthöhe max. 15,00 m
Als Bezugspunkt für die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe gilt die Mitte der Fahrbahn, von der das Gebäude erschlossen wird.

3 Bauelemente und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)
In den Baufeldern mit der gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise entspricht die maximal zulässige überbaubare Grundstücksfläche der in den Bauelementen angegebenen Flächen. Abweichend zur offenen Bauweise darf die Länge der baulichen Anlagen ausnahmsweise höchstens 135 m betragen. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt in den Baufeldern gemäß § 8 Abs. 5 Landesbauordnung M-V (LBO MV) 0,45 m, jedoch mindestens 3,00 m.

4 Festsetzungen für Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
In den Sondergebieten sind Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO) sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO für die Kleinierhaltung werden ausgeschlossen.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Bindungen für die Bepflanzungen und die Erhaltung von Vegetationsbeständen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume und Pflanzungen sind zu erhalten und während der Bauzeit Beschädigungen, Auffüllungen, Ausschüttungen und Befahren mit Baumaschinen zu vermeiden. Abgraben oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserentwässerungen, Unterleitungen und Baudrängen im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen.

6 Flächen für die Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
Die Flächen für die Wasserversorgung sind gemäß § 11 Abs. 3 DStG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Die Flächen für die Wasserversorgung sind gemäß § 11 Abs. 3 DStG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

8 Flächen für die Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Die Flächen für die Wasserversorgung sind gemäß § 11 Abs. 3 DStG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Die Flächen für die Wasserversorgung sind gemäß § 11 Abs. 3 DStG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

10 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodenschutz
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsbereich keine Altlastverdachtsflächen (Alt- ablagerungen, Altstandorte), bekannt.
Während der Baumaßnahme auftretende Oberflächen- und Grundwasserläufe (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberfläch- und Grundwasserläufe u. a.) sind der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort-Ankiam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 602) in der zuletzt gültigen Fassung und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GOBl. M-V S. 758) in der zuletzt gültigen Fassung zu berücksichtigen.
Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, ihn auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenverunreinigungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Treten während der Baumaßnahme Überschussschichten auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen des § 9 Abs. 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1654) sind zu beachten.
Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten. Ist ein Weiterempfang des anfallenden Bodenaushubs nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde (Standort-Ankiam) über den Verbleib des Bodens zu informieren.

11 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Naturschutz
Vor Umsetzung des Vorhabens ist ein offizieller Antrag für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten Dompfaffen, Gartenspinne und Klappergarnschnecke bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
Ohne Erteilung der Ausnahmegenehmigung würde die Umsetzung des Vorhabens zur Auslösung von Verbotstatbeständen führen.

12 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft
Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallerhaltung (Abfallwirtschaftsordnung – AWo), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-grd.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.wsv-landkreis.de>) verfügbar.

13 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz
Hinsichtlich der Erhaltung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 28.10.2010 (BGBl. I S. 38) einzuhalten. Insbesondere ist hierauf die Überwachung der Heizungsanlage durch den bevollmächtigten Betriebswartinhaber zu gewährleisten. Gemäß § 14 der 1. BImSchV hat der Betreiber einer Feuerungsanlage innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme eine Messung von einem/iner Sachverständigen/durchzuführen zu lassen.
Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräusch- und Maschinenärmeschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

14 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Wasserversorgung
Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässerigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
Niederschlagswasser soll nach § 45 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch ein Abfließen in den Grundwasserleiter, soweit dies in der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnissfrei über eine ausreichende Sicherstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höhenstand Grundwasserstand (MHW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im K-Bereich von 1°10' bis 1°10' mit liegen.
Falls eine Grundwasserbenutzung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zur Entnahmemenge, Beginn der Abnahme, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitelstelle des geforderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.
Die Trinkwasserentnahme und die Abwasserentnahme sind mit dem zuständigen Zweckenverband Wasser/Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.
Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.
Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, durch einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
Nach § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfließen, Herstellen und Behalten von Stoffen, die eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAW) vom 05. Oktober 1993 (GOBl. M-V 1993, S. 887) zuletzt geändert am 17. Juli 2011 ist einzuhalten.

15 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Wasserversorgung
Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässerigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
Niederschlagswasser soll nach § 45 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch ein Abfließen in den Grundwasserleiter, soweit dies in der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnissfrei über eine ausreichende Sicherstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höhenstand Grundwasserstand (MHW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im K-Bereich von 1°10' bis 1°10' mit liegen.
Falls eine Grundwasserbenutzung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zur Entnahmemenge, Beginn der Abnahme, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitelstelle des geforderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.
Die Trinkwasserentnahme und die Abwasserentnahme sind mit dem zuständigen Zweckenverband Wasser/Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.
Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.
Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, durch einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
Nach § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfließen, Herstellen und Behalten von Stoffen, die eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAW) vom 05. Oktober 1993 (GOBl. M-V 1993, S. 887) zuletzt geändert am 17. Juli 2011 ist einzuhalten.

16 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Wasserversorgung
Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässerigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
Niederschlagswasser soll nach § 45 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch ein Abfließen in den Grundwasserleiter, soweit dies in der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnissfrei über eine ausreichende Sicherstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höhenstand Grundwasserstand (MHW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im K-Bereich von 1°10' bis 1°10' mit liegen.
Falls eine Grundwasserbenutzung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zur Entnahmemenge, Beginn der Abnahme, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitelstelle des geforderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.
Die Trinkwasserentnahme und die Abwasserentnahme sind mit dem zuständigen Zweckenverband Wasser/Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.
Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.
Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, durch einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
Nach § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfließen, Herstellen und Behalten von Stoffen, die eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAW) vom 05. Oktober 1993 (GOBl. M-V 1993, S. 887) zuletzt geändert am 17. Juli 2011 ist einzuhalten.

17 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Wasserversorgung
Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässerigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
Niederschlagswasser soll nach § 45 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch ein Abfließen in den Grundwasserleiter, soweit dies in der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnissfrei über eine ausreichende Sicherstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höhenstand Grundwasserstand (MHW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im K-Bereich von 1°10' bis 1°10' mit liegen.
Falls eine Grundwasserbenutzung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zur Entnahmemenge, Beginn der Abnahme, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitelstelle des geforderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.
Die Trinkwasserentnahme und die Abwasserentnahme sind mit dem zuständigen Zweckenverband Wasser/Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.
Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.
Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, durch einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
Nach § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfließen, Herstellen und Behalten von Stoffen, die eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAW) vom 05. Oktober 1993 (GOBl. M-V 1993, S. 887) zuletzt geändert am 17. Juli 2011 ist einzuhalten.

18 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Wasserversorgung
Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässerigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
Niederschlagswasser soll nach § 45 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch ein Abfließen in den Grundwasserleiter, soweit dies in der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnissfrei über eine ausreichende Sicherstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höhenstand Grundwasserstand (MHW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im K-Bereich von 1°10' bis 1°10' mit liegen.
Falls eine Grundwasserbenutzung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zur Entnahmemenge, Beginn der Abnahme, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitelstelle des geforderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.
Die Trinkwasserentnahme und die Abwasserentnahme sind mit dem zuständigen Zweckenverband Wasser/Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.
Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.
Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, durch einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
Nach § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfließen, Herstellen und Behalten von Stoffen, die eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAW) vom 05. Oktober 1993 (GOBl. M-V 1993, S. 887) zuletzt geändert am 17. Juli 2011 ist einzuhalten.

19 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Wasserversorgung
Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässerigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
Niederschlagswasser soll nach § 45 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch ein Abfließen in den Grundwasserleiter, soweit dies in der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnissfrei über eine ausreichende Sicherstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höhenstand Grundwasserstand (MHW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im K-Bereich von 1°10' bis 1°10' mit liegen.
Falls eine Grundwasserbenutzung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zur Entnahmemenge, Beginn der Abnahme, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitelstelle des geforderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.
Die Trinkwasserentnahme und die Abwasserentnahme sind mit dem zuständigen Zweckenverband Wasser/Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.
Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.
Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, durch einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
Nach § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfließen, Herstellen und Behalten von Stoffen, die eine Kanalarbeit ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAW) vom 05. Oktober 1993 (GOBl. M-V 1993, S. 887) zuletzt geändert am 17. Juli 2011 ist einzuhalten.

20 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Verkehrsmittel
Bei der Ausführung von Baumaßnahmen auf der Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein. Sichtbehinderungen für Verkehrsmittel dürfen nicht durch, auch zu einem späteren Zeitpunkt erbaute, Bepflanzung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände entstehen.
Die Straßen sind so anzulegen, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.
Im Bereich der Kindertagesstätte (Krippe/Kindertagesstätte) sind genügend (Kurzeile)/Parkplätze zu schaffen, um Parkdruck zu vermeiden.
Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer die Bauteilnehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichensplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gemäß § 46 StVO Abs. 6) darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen auszusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweise Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, fernher und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
Dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe- bzw. Sonderunterweisungserlaubnis des zuständigen Straßenbauverwalters beizufügen.
Bei Veränderungen der Verkehrsrichtung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen (Lagepläne mit Maßstab, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme beim Straßenverkehrsamt vorzulegen.

21 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodenschutz
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsbereich keine Altlastverdachtsflächen (Alt- ablagerungen, Altstandorte), bekannt.
Während der Baumaßnahme auftretende Oberflächen- und Grundwasserläufe (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberfläch- und Grundwasserläufe u. a.) sind der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort-Ankiam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 602) in der zuletzt gültigen Fassung und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GOBl.